

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Post-Nummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 80.

Freitag, 5. April 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Brehla, des Ausgabestandes, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestandes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kalkantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

An Stelle des mit dem 1. dieses Monats von Großenhain nach Meissen versetzten Bezirkschirurgen Herrn Dr. Köber ist der vormalige Amtschirurgen Herr Dr. phil. Johann Max Lungwitz aus Leipzig am heutigen Tage als Bezirkschirurgen für den Bezirk der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Sitze in Großenhain in Pflicht genommen worden.

Großenhain, am 2. April 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

1018. E.

v. Wilucki.

S.

Bekanntmachung.

Die über Sonn- und Festtagsarbeiten zu führenden Verzeichnisse betreffend.

Durch Verordnung vom 4. Februar d. J. sind die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen vom 28. März 1892 in Geltung waren, mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, hierauf sowie insbesondere auf § 105 c hinzuweisen, worin bestimmt ist, daß Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten nachstehender Art, als:

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen,
2. Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. Arbeiten, welche zur Bewachung der Betriebsanlage, zu deren Reinigung und Instandhaltung, zum regelmäßigen Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes notwendig sind, sowie Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können,
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, sofern sie an Werktagen nicht vorgenommen werden können,
5. Arbeiten, welche mit der Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach vorstehenden Ziffern 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet, verbunden sind,

beschäftigen, verpflichtet sind, vom 1. April d. J. ab ein Verzeichniß zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten auf das Genaueste einzutragen ist. Dieses Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie den nach § 139 b der Reichsgewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

Die vorgeschriebenen Formulare für diese Verzeichnisse sind in der Druckerei von C. Plaschke (vormals Herrmann Starke) in Großenhain erhältlich.

835. F.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

J. A. von Gruben, R.-Ass.

S.

Das „Umsturzgesetz“

Ist bekanntlich in zweiter Beratung der betreffenden Reichstagskommission zu Stande gekommen, woran man früher zweifelte. Die Mehrheit der beiden konservativen Fraktionen, dem Zentrum und den Polen zusammen; die Minderheit aus den Freisinnigen, Nationalliberalen und Sozialdemokraten. Mit erhöhter Spannung blickt alle Welt daher auch auf den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen nicht nur in den verschiedenen deutschen Staaten, sondern auch weit über die Grenzen des Reiches hinaus die lebhafteste Aufmerksamkeit zugewendet wird. Zur entsprechenden Orientierung über die in Frage kommende Materie in ihrer Gesamtheit und die dabei zum Ausdruck gelangenden Ansichten und Wünsche dürfte es nun wohl zunächst geboten sein, dem Leser eine Zusammenstellung der Beschlüsse über die wichtigsten und am meisten bestrittenen Punkte an die Hand zu geben.

Der § 111 a der Regierungsvorlage ist weggefallen in Folge der Aufnahme seines Inhalts in den § 111, welcher letzterer nunmehr in seinem zweiten Absatz folgendermaßen lautet: „Ist die Aufforderung (zur Begehung einer strafbaren Handlung) ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, und sofern es sich um die Aufforderung zu einem Verbrechen handelt, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 Mark ein. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zu einem Verbrechen, zum Tode oder zu einem der in den §§ 115, 124, 125, 240, 242, 253, 305, 317, 321 vorgesehenen Verbrechen dadurch anreizt, daß er eine solche Handlung anpreist oder rechtfertigt. Die Strafe darf der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedroht.“

In der ersten Fassung der Kommission waren auch die Religionsvergehen und der Zweikampf als solche Delikte aufgenommen, deren Rechtfertigung strafbar sein sollte. Jetzt sind diese aber aus der Zusammenstellung ausgeschlossen, dafür die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs (166, 210) wesentlich verschärft worden. Für den § 166 ist dabei die Fassung vorgeschlagen: „Wer öffentlich in beschimpfenden Ausdrücken den Glauben an Gott oder das Christentum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, desgleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ Die Anreizung Jemanden zum Zweikampfe mit einem Dritten ist nach § 210 des Strafgesetzbuchs straflos, wenn der Zweikampf nicht stattgefunden hat. Nach dem Vorschlage der Kommission soll nun in diesem Falle Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre eintreten.

Hat der Zweikampf stattgefunden, so verbleibt es bei der bestehenden Androhung von Gefängnis nicht unter drei Monaten für die Anreizung. Die verschärfenden Zusätze des Zentrums zu § 184 des Str.-G.-B. (unfittlichen Schriften und Darstellungen) im Sinne der „Jex Heinz“ sind von der Kommission gutgeheißen worden.

Die übrigen Vorschläge der Kommission entsprechen im Wesentlichen der Regierungsvorlage. Bei den Abstimmungen sind mehrfach verschiedene Vorbehalte gemacht worden; nächst dem erklärte u. A. der Abg. Hintelen, daß er seinen von der Kommission verworfenen Antrag: „die Beugung des Verfalls Gottes und der Unsterblichkeit der Seele unter Strafe zu stellen“, im Plenum wieder einbringen werde. Im Großen und Ganzen gehen die Mittheilungen aus den parlamentarischen Kreisen dahin, daß die seit der Beendigung der ersten Lesung im Stillen geführten Verhandlungen die größten Schwierigkeiten beseitigt haben; andererseits tritt dagegen wieder die Thatsache in den Vordergrund, daß die Kritik an der Kommissionsarbeit außerhalb des Parlaments stetig zunimmt und gleichzeitig der Regierung unheimlich bei den Verbesserungen werden dürfte, welche vom Zentrum an der dem Reichstage unterbreiteten Vorlage vorgenommen worden sind. In lebhafter Sprache werden sich nicht nur die Organe der erklärten Opposition, sondern auch zahlreiche andere Blätter gegen den bei der Gesetzes-Formulierung stattgefundenen ultramontanen Einfluß, wodurch die Vorlage jetzt eine so seltsame Gestalt erhielt. Man habe es mit einem ganzen Mattentönnig von lichtseindlichen Forderungen und mit einem Flickwerk zu thun, das etwas ganz Anderes zur Darstellung bringe, als dies zu dem Kampfe gegen den eigentlichen Umsturz erforderlich ist. In dieser Wandelung der Dinge liegt nun auch der Schwerpunkt der Situation, so daß man nur wünschen möchte, daß der Reichstag die gegenwärtige Vorlage so bald als möglich ablehne, um dann hierdurch der Regierung die Gelegenheit zu geben, auf der Basis der Ausnahme-Gesetzgebung, die unter den in's Auge zu fassenden Umständen als das einzig Richtige erscheint, zu neuen Vorschlägen betreffs eines ausgiebigen Einschreitens gegen die staatsfeindlichen Agitationen zu gelangen.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist aus Friedrichshagen am 29. März ds. J. folgendes Dankschreiben des Fürsten Bismarck zugegangen:

Unter allen Begrüßungen und Auszeichnungen, die mir zu meinem bevorstehenden Geburtstag zu Theil geworden sind, lege ich hervorragenden Werth auf die Kundgebung der Herren Vertreter der durchlauchtigsten Reichsgenossen im Bundesrath. In dankbarem Rückblick auf die Zeit gemeinsamer Arbeit mit den meisten Herren Unterzeichnern der Urkunde bitte ich den Hohen Bundesrath, meinen gehorsamsten Dank für die mir erwiesene Ehre entgegenzunehmen und zweifle nicht, daß das deutsche Volk in diesem

höchsten Senat des Reiches stets wie bisher den für Alle Deutschen maßgebenden Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit und Vaterlandsliebe finden wird.

v. Bismarck.

An den Präsidenten des preussischen Staatsministeriums hat der Fürst folgendes Dankschreiben gerichtet:

Euerer Durchlaucht habe ich bereits, als ich den Vorzug hatte, Sie hier zu sehen, meinen verbindlichsten Dank für den Glückwunsch des Staatsministeriums ausgesprochen, den Hochdieselben mir die Ehre erzeigten, persönlich zu überbringen. Ich freue mich in Euerer Durchlaucht einen mir von Alters her durch nationale Mitarbeit befreundeten Staatsmann an der Spitze der preussischen Regierung zu sehen und verbinde mit meinem Danke die aufrichtigsten Wünsche für das Gelingen der Aufgaben, die die Zeit für unsere Regierung bringt. Die Aufgaben sind schwierig, aber das sind alle gewesen, die der preussischen Regierung seit einem halben Jahrhundert obliegen haben, und doch sind sie mit Gottes Hilfe unter der Leitung unserer Könige in einer Weise gelöst worden, daß sie heute dem Rückblick geringer erscheinen, als zu der Zeit, wo sie bevorstanden.

v. Bismarck.

Seit einiger Zeit werden alle in Leith (England) von ausländischen Häfen ankommenden Güter von der dortigen Zollbehörde beschlagnahmt, sofern die Signaturen der Stücke die Anfangsbuchstaben der Empfänger erkennen lassen und das Gut in Originalverpackung verkauft wird. Die Behörde verlangt, daß Kolli, die mit zwei oder mehr Buchstaben gekennzeichnet sind, den Vermerk des Ursprungslandes (für deutsche Waaren also: made in Germany) tragen oder das die Signatur nur aus einem Buchstaben nebst Zahl, Bierack, Dreieck u. s. w. bestehe. Es sind diesseits bereits Schritte gethan worden, um zu ermitteln, ob dieses seltsame Verlangen auf einer allgemeinen Verfügung der englischen Regierung beruht und ob die Beschlagnahme anders signirter Güter mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Einklang ist.

Auf eine Frage, wie ihm die Strapazen des Geburtstages bekommen seien, antwortete Fürst Bismarck, den „V. Neuesten Nachr.“ zufolge: „Weit besser, als ich gehofft hatte. Ich glaubte nicht, daß sich die Sache so gut machen werde. Ein bißchen Gefichtschmerz, na, der kommt ja auch ohne besondere Veranlassung. Es ging, wie gesagt, sehr viel besser, als ich erwartete. Nur mit den Stehmusteln haperts schon ein wenig.“

Die „Berl. Korr.“ schreibt: Ueber die Verfassung der Reichsbank sind kürzlich in der Tagespresse unrichtige Bemerkungen gemacht worden, deren Richtigstellung von Interesse sein wird. Zunächst ist die Reichsbank, wie schon bei der Beratung des Bankgesetzes im Reichstage durch den damaligen Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung vom 27. Februar 1875 festgestellt und auch vom Reichsgerichte entschieden worden ist, keine Aktiengesellschaft, überhaupt keine Erwerbsgesellschaft, sondern eine zu öffentlichen Zwecken errichtete Anstalt des Reiches mit der Eigenschaft einer juristischen